

§ 6. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Gemeinde-Bezirke der Stadt Harburg nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im Schlachthause durch den Schlachthaus-Inspektor oder dessen Stellvertreter einer Untersuchung unterzogen ist.

Ebenso darf in Gast- und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden, als bis dasselbe der vorstehend angeordneten Untersuchung unterzogen ist.

Für diese Untersuchungen werden Gebühren nach Maßgabe des § 4 erhoben.

§ 7. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit erfolgter Veröffentlichung in Kraft, sofern alsdann der Betrieb des Schlachthauses eröffnet ist, andernfalls mit dem späteren Zeitpunkte, zu welchem laut besonderer Bekanntmachung der Betrieb des Schlachthauses beginnt.

## **10. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes und des nicht im öffentlichen Schlachthause abgeschlachteten frischen Fleisches.**

(Vom 18. August 1892.)

Zur Ausführung der §§ 3 und 6 des Ortsstatuts vom 17. August 1892, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg, wird auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

### **U n t e r s u c h u n g v o r d e r S c h l a c h t u n g.**

§ 1. Jedes in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg zum Zwecke des Schlachtens eingebrachte Thier muß zum Zwecke der Untersuchung sofort dem Schlachthaus-Inspektor oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter vorgeführt werden.

§ 2. Thiere, welche von dem Schlachthaus-Inspektor oder seinem Vertreter krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen in die allgemeinen Schlachthallen nicht eingeführt werden, müssen vielmehr, je nach Anweisung des Untersuchungsbeamten, in die dazu bestimmten Beobachtungsräume oder in das Krankenschlachthaus geschafft werden. Die Ausführung der von dem Beamten angeordneten Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

§ 3. Soweit das beanstandete Thier nicht nachträglich gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden und dem Besitzer herausgegeben wird, hat der Schlachthaus-Inspektor oder dessen Vertreter dasselbe der Polizei-Direktion zur weiteren Verfügung zu überweisen bezw. mit deren Zustimmung die unschädliche Beseitigung desselben anzuordnen.

### **U n t e r s u c h u n g n a c h d e r S c h l a c h t u n g.**

§ 4. Jedes geschlachtete Thier ist, nachdem die Brusthöhlen geöffnet, aber bevor die Eingeweide herausgenommen sind, dem Schlachthausinspektor zur Besichtigung vorzuzeigen.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, nach den dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen auf Trichinen untersucht werden.

§ 5. Schlachter und Schlachtergehilfen, welche bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthaus-Inspektor oder dessen Vertreter Anzeige zu machen.

§ 6. Findet der Sachverständige das untersuchte Thier gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet, so wird dasselbe an mehreren leicht erkennbaren Stellen mit dem amtlichen Stempel versehen, zu welchem Zwecke bei Kälbern ein Theil des Felles abgelöst werden kann.

Erst wenn diese Stempelung erfolgt ist, darf über das Thier und die inneren Theile frei verfügt werden.

§ 7. Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Thier ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe beanstandet, sofort mit allem Zubehör (Blut, Eingeweide, eventuell auch Fell) aus den Schlachthallen in einen zur sicheren Aufbewahrung geeigneten Raum geschafft und auf Kosten des Eigenthümers entweder vernichtet oder unschädlich, oder, wenn der Schlachthaus-Inspektor dieses für zulässig hält, nur für den Genuß unbrauchbar gemacht und in letzterem Falle zur etwaigen Verwendung für technische oder ähnliche Zwecke dem Eigenthümer zurückgegeben.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß das Thier an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so wird damit nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfahren.

§ 8. Werden nur einzelne Theile eines Thieres als ungenießbar befunden, so sind nur diese Theile nach § 7 zu behandeln.

Untersuchung des nicht im Schlachthause geschlachteten  
frischen Fleisches.

§ 9. In soweit nach dem Ortsstatut vom 17. August 1892 (§ 6) die Untersuchung von frischem Fleische, welches nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete oder welches von auswärts eingeführt ist, erforderlich wird, finden auf diese Untersuchung und das weitere Verfahren die §§ 4—8 sinngemäße Anwendung.

§ 10. Das nach Maßgabe des § 9 auf dem Schlachthause zur Untersuchung gelangende Fleisch von Rindvieh und Pferden ist mindestens in Vierteln, das Fleisch von Schweinen mindestens in Hälften, das Fleisch von anderem Schlachtvieh in ungetheiltem Zustande vorzulegen, doch müssen die Haupteingeweide (Herz, Leber und Lunge) mit dem Fleische noch natürlich verbunden sein.

Bei Pferden ist auch der Kopf mit vorzulegen.

Filets und Zungen von Rindvieh dürfen auch einzeln vorgelegt werden.

§ 11. Durch eine an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleische befestigte Bescheinigung eines approbirten Thierarztes oder des Gemeindevorstehers des Schlachthausortes muß nachgewiesen sein, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, vor dem Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet war auch nicht durch Nothschlachtung abgethan ist.

Diese Bescheinigung nimmt der Schlachthaus-Inspektor an sich.

Schweinefleisch muß zum Nachweise, daß es auf Trichinen untersucht ist, mit dem Stempel eines amtlich angestellten Fleischbeschauers versehen sein, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Eigenthümers in dem Schlachthause mikroskopisch untersucht wird.

§ 12. Der Stempel, mit welchem das als genießbar befundene eingeführte Fleisch gestempelt wird, muß von dem im § 6 gedachten Stempel verschieden sein.

§ 13. Für die Untersuchung des Fleisches ist zu entrichten:

1. für jedes Viertel von Rindvieh oder Pferden	2 Mk.	— Pfg.
2. für jede Hälfte von Schweinen	1 "	50 "
3. für ein Kalb	2 "	— "
4. für ein Schaf, einen Hammel, eine Ziege	1 "	— "
5. für ein Lamm	— "	50 "
6. für ein Filet oder eine Zunge	— "	20 "

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Glaubt sich der Besitzer des Schlachtthiers oder des nicht im Schlachthause geschlachteten Fleisches durch die vom Schlachthaus-Inspektor auf Grund dieses Statuts getroffenen Anordnungen, denen einstweilen unweigerlich Folge zu leisten ist, beschwert, so steht ihm frei, gegen dieselben binnen 24 Stunden Beschwerde beim Magistrat zu erheben. Von dieser Absicht hat er den Schlachthaus-Inspektor sogleich in Kenntniß zu setzen. Bis zur Entscheidung des Magistrats wird beanstandetes Fleisch im Krankenschlachthause aufbewahrt.

Die Kosten einer etwaigen ferneren Untersuchung trägt der Beschwerdeführer, falls die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 15. Stellt sich bei der Untersuchung (§§ 1, 4 und 9) heraus oder entsteht der Verdacht, daß der Fall einer Viehseuche oder seuchenartigen Krankheit vorliegt so hat der Schlachthaus-Inspektor die gesetzlich gebotenen Maßregeln zu ergreifen.

§ 16. Ueber alle Beanstandungen ganzer Thiere oder einzelner Theile oder des eingebrachten frischen Fleisches hat der Schlachthaus-Inspektor ein Register nach näherer Anweisung zu führen.

Die Eigenthümer oder Besitzer der Thiere oder des Fleisches, sowie ihre Beauftragten, Gesellen und Gehilfen, sind verpflichtet, dem Schlachthaus-Inspektor jede verlangte Auskunft, insbesondere auch über die Herkunft der Thiere zu geben.

Dem Eigenthümer oder Besitzer des Thieres oder Fleisches, bezw. demjenigen, welcher die Schlachtung vornehmen wollte, ist auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich die Krankheit, mit welcher das Thier behaftet war, hervorgeht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage, an welchem das öffentliche Schlachthaus zu Harburg laut besonderer Bekanntmachung in Betrieb gesetzt wird, in Kraft.

\* \* \*

### 11. Aus der Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg. (Vom $\frac{24. \text{ Febr.}}{29. \text{ Juli}}$ 1893.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung, betreffend die Polizeierhaltung in den neuerworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg, erlassen.

e

#### Betriebszeit.

§ 1. Das Schlachten in dem städtischen Schlachthause ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage alltäglich gestattet und zwar:

a. in den Monaten October bis einschließlich März:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

Sonnabends " 9 " " " 4 " Nachmittags,

an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Mit Ausnahme des Sonnabends findet Mittags von 1 bis 2 Uhr keine Untersuchung bezw. Abstempelung des lebenden oder geschlachteten Viehes statt und muß das Fleisch der Thiere, welche während dieser Zeit geschlachtet werden, mit den Eingeweiden bis nach 2 Uhr hängen bleiben.

Die Kasse ist ununterbrochen bis eine halbe Stunde vor Schluß der Schlachtzeit geöffnet.

b. in den Monaten April bis einschließlich September:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

Sonnabends " 9 " " " 4 " Nachmittags,

an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends.

Von 12 $\frac{1}{2}$  Uhr bis 3 Uhr Nachmittags ist die Kasse geschlossen und müssen diejenigen, welche während dieser Zeit schlachten wollen, den Schlachtschein vor 12 $\frac{1}{2}$  Uhr gelöst haben. Auch findet während dieser Zeit keine Untersuchung und Abstempelung statt; das Fleisch muß mit den Eingeweiden bis nach 3 Uhr hängen bleiben.

Das Kühlhaus bleibt gleichfalls von 12 $\frac{1}{2}$  bis 3 Uhr geschlossen.

Das Schlachten zu anderen Zeiten ist verboten und sind Ausnahmen von dieser Regel nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspectors zulässig.

Rindvieh und Pferde müssen spätestens 2 Stunden, Schweine spätestens 1 Stunde, Kälber, Schafe und Ziegen spätestens  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getödtet werden.